

Annahme zu, dann wäre später in der Heinrichurkunde nur noch ein Absatz eingeschoben worden. Aber was bisher nicht eigens betont wurde, die beiden Geistlichen haben sich ihrerseits in keiner Weise auf die Einhaltung dieser Abmachungen festlegen lassen¹).

In Paris trafen der Bischof von Chalons und der Abt von Cluny den Papst, dem das Erreichte augenscheinlich genügte. Denn er gab seine Zustimmung zur Einleitung von Friedensverhandlungen, beauftragte mit ihnen zwei Kardinäle, den Kardinalbischof Lambert von Ostia und Gregor, den Kardinaldiakon von San Angelo und schickte sie mit den bisherigen Unterhändlern zum Kaiser zurück. Ihr Auftrag war weitgehend; sie sollten die einzelnen Vertragspunkte nochmals beraten, sie schriftlich festlegen und den Tag für den Austausch der Urkunden so ansetzen, daß er noch vor Schluß der Kirchenversammlung in Reims fiel. Die Gesandten waren demnach ermächtigt, die Ergebnisse der Beratungen in zwei Unterhändlerurkunden niederzulegen, deren Ratifikation Kaiser und Papst an einem festzulegenden Tag vornehmen sollten. Nach allgemeinem Brauch war von dem Zeitpunkt an, da die Unterhändlerurkunde unterschrieben oder beschworen war, eine neuerliche Aufnahme von Verhandlungen über die einzelnen Bestimmungen nicht mehr zulässig²), wenn es sich nicht um einen Vorfrieden handelte. Dieser Fall lag 1119 nicht vor.

Während dieser Beratungen in Paris machte Calixt II. eine Äußerung, die seine Ungeduld erkennen läßt, dem unhaltbar gewordenen Zustand ein Ende zu bereiten, „wenn es ohne Trug geschehen könnte!“ Nehmen wir einmal an, diese Äußerung sei so gefallen, wie sie Hesso aufgezeichnet hat, und nicht etwa von ihm oder von seinem Gewährsmann erfunden worden, um den Leser schon von allem Anfang an darauf vorzubereiten, daß alle Schuld Heinrich V. treffe. Wir dürften dann zwar Schlüsse auf ein Mißtrauen Calixts II. dem Kaiser gegenüber ziehen, nicht aber auch auf ein solches Heinrichs gegenüber dem Papst. Dieser Stoßseufzer könnte aber auch sehr wohl ein unfreiwilliges Selbstbekenntnis des Papstes gewesen sein, denn anders als „Trug“ wird man das Vorgehen seiner Unterhändler am 24. Oktober nicht bezeichnen dürfen.

¹) Hier trifft nicht zu, wenn Haller sagt „Von Anfang an tritt das Bestreben hervor, den Kaiser als möglichst gebunden hinzustellen“ (S. 151).

²) Anders H. Bresslau, Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats. MIÖG. 6, S. 117, Anm. 2.